



Konzeption **Integrative Wohngemeinschaft**

Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und Menschen ohne Behinderung leben zusammen

1) Träger / Vermieter / Leistungserbringer

Der Verein GEMEINSAM LEBEN LERNEN (GLL) entstand im Jahr 1980 als Zusammenschluss von Eltern geistig behinderter Kinder und Jugendlicher. Ursprünglich als Förderverein zur Unterstützung der Freizeitangebote für Menschen mit Behinderung der Offenen Behindertenarbeit gedacht, machte sich der Verein bald Gedanken über eigene Aktivitäten, welche im Sinne seiner Namensgebung Menschen mit geistiger Behinderung eine selbstverständliche Teilhabe am „normalen“ gesellschaftlichen Leben ermöglichen und dabei insbesondere das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung fördern sollten. Nach dem Start des Familienentlastungsdienstes (1988; heute: Ambulanter Dienst) wurde im Jahr 1989 die erste integrative Wohngemeinschaft gegründet. Heute betreibt GLL einige integrative Wohngemeinschaften in München und Umgebung.

GLL ist Träger der Wohngemeinschaft und somit Vermieter des Wohnraums sowie Leistungserbringer für die erforderlichen Leistungen der Betreuung und Pflege der Bewohner mit Behinderung. Der Verein schließt mit den Bewohnern mit Behinderung bzw. ihren gesetzlichen Betreuern eine Vereinbarung über die Vermietung von Wohnraum sowie die zu erbringenden Betreuungsleistungen ab. Mit den Bewohnern ohne Behinderung wird eine Vereinbarung abgeschlossen, in der das Mietverhältnis („freie Unterkunft“) sowie die Verpflichtungen der Bewohner zur Mitarbeit bei der gemeinsamen Bewältigung des Haushalts und bei der Assistenz für ihre Mitbewohner mit Behinderung geregelt werden. Mit dem Bezirk Oberbayern als zuständigem Sozialhilfeträger besteht eine Leistungsvereinbarung über ambulante Eingliederungshilfe in einer integrativen Wohngemeinschaft.

2) Zielsetzung der Wohngemeinschaft

Die Wohngemeinschaft bietet einen Rahmen, in dem erwachsene Menschen ihr Leben selbstbestimmt und eigenständig gestalten können. Sie versteht sich aber auch nicht als reine „Zweckgemeinschaft“, sondern die Bewohner kochen und essen gemeinsam, bestreiten gemeinsame Unternehmungen in der Freizeit, fahren zusammen in den Urlaub usw.

Wir betrachten unsere Wohngemeinschaften nicht als Einrichtungen, sondern als Orte des Zusammenlebens, angelehnt an die Lebensgestaltung privater Lebensgemeinschaften (Studenten-WGs, Familien etc.). Dementsprechend verstehen sich die nichtbehinderten Bewohner trotz ihrer übernommenen Aufgaben und Mitverantwortung nicht in erster Linie als Betreuer der Bewohner mit Behinderung, sondern als Mitbewohner, die ihnen partnerschaftlich und auf Augenhöhe begegnen. Selbstverständlich bringen sich auch die Bewohner mit Behinderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten in die gemeinsamen Haushaltsaufgaben (Einkaufen, Kochen, Spülen, Reinigung, Wäsche, Garten ...) mit ein.

Alle Bewohner der Wohngemeinschaft sind Mieter ihres jeweiligen Zimmers (ausschließlich Einzelzimmer!) und für die Mitnutzung der gemeinsamen Räumlichkeiten (Wohn- und Essraum, Küche, Bäder, Lagerräume ...).

Die integrative Wohngemeinschaft versteht sich als ein Ort der Begegnung innerhalb der WG und über diese hinaus. In diesem Sinn werden alle Wohngemeinschaften an Standorten umgesetzt, an denen mit ihrer Lage in einem normalen Wohngebiet, einem guten Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel und einer guten Erreichbarkeit von Läden, Ärzten, Gaststätten und Angeboten des kulturellen Lebens die Chancen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gut sind. Mit der lebendigen Form ihres Zusammenlebens (Feste feiern, gemeinsam in den Urlaub fahren, Teilhabe an kulturellen Angeboten im Stadtteil und in der gesamten Stadt usw.) können die Wohngemeinschaften ihren Bewohnern eine besondere Lebensqualität anbieten.

Der Verein GLL will mit seinen Wohngemeinschaften für die Bewohner mit Behinderung ein lebenslanges Zuhause ermöglichen. Er unterstützt sie aber auch, wenn sie eine Veränderung ihrer Wohnsituation selbst wünschen. Für die Bewohner ohne Behinderung ist die WG ein Abschnitt in ihrem Leben.

3) Bewohner und Aufnahme

In der Wohngemeinschaft wohnen neun Erwachsene beiderlei Geschlechts. Fünf Bewohner sind Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung und vier Bewohner sind Erwachsene ohne Behinderung. Voraussetzung ist, dass die Bewohner in der Lage und willens sind, sich für die WG und somit ein Zusammenleben in der Gruppe zu entscheiden, dieses mit zu gestalten und am Gemeinschaftsleben teilzunehmen. Ein Bewohner soll einen hohen Unterstützungsbedarf haben.

Nach Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention sollen alle Menschen mit Behinderung grundsätzlich die Möglichkeit haben, zu wählen, wo und mit wem sie leben und dabei nicht auf besondere Wohnformen angewiesen zu sein. De facto haben gerade Menschen mit einem umfassenderen Hilfebedarf diese Wahlmöglichkeit auch in Deutschland in der Regel noch nicht. Der in der Wohngemeinschaft bestehende Hilfemix aus der ambulanten Unterstützung durch externes Personal einerseits und der Hilfestellung durch die nichtbehinderten Mitbewohner andererseits erweitert aber die Wahlmöglichkeiten für Menschen, die traditionell üblicherweise auf stationäre Betreuungsangebote angewiesen bleiben würden.

Die Aufnahme der Bewohner mit Behinderung ist möglich nach Beendigung der Schulpflicht und Klärung der Kostenübernahme. Grundsätzlich müssen die Bewohner mit Behinderung in der Lage sein, an Werktagen einer Beschäftigung oder Arbeit,

zum Beispiel in einer WfbM oder einer Förderstätte, nachzugehen bzw. an einer Fort- bzw. Ausbildungsmaßnahme teilzunehmen. Nicht aufgenommen werden können Personen mit besonders herausforderndem Verhalten.

Bei den Bewohnern ohne Behinderung handelt es sich um Personen, die bereit sind, die Aufgaben und Ziele des Trägers und der WG anzuerkennen und insbesondere, ein Zusammenleben auf Augenhöhe mit ihren Mitbewohnern mit Behinderung zu gestalten. Ein besonderer pädagogischer Auftrag ist ihnen nicht gestellt.

Über die Aufnahme eines Bewohners in die Wohngemeinschaft entscheiden Vorstand und Geschäftsführung von GLL, maßgeblich ist dabei aber das Votum der Bewohner. Zur Erstbesetzung bei der Neueröffnung einer Wohngemeinschaft erhalten die Bewerber um einen Wohnplatz die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Treffens kennenzulernen und somit einzuschätzen, ob sie sich vorstellen können, mit den anderen interessierten Bewerbern zusammenzuleben.

4) Zusammenleben – Unterstützung – Selbstbestimmung

Die Unterstützungsleistung innerhalb der Wohngemeinschaft wird durch die sozialpädagogische Fachkraft (WG-Leitung) sowie weitere Betreuungskräfte (FSJ, nicht-behinderte Mitbewohner) erbracht.

Die Bewohner ohne Behinderung bringen sich ehrenamtlich in die Unterstützung ihrer Mitbewohner mit Behinderung ein und wohnen als Gegenleistung in der WG mietfrei. Dabei ist der Umfang ihres Engagements klar umrissen und beträgt im Regelfall einen Abend pro Woche (ab Rückkehr der Bewohner aus der Arbeit) mit der anschließenden Nachtbereitschaft sowie dem „Frühdienst“ am darauffolgenden Tag sowie ein Wochenende pro Monat.

Die WG wird unterstützt durch Personal von außen: eine sozialpädagogische Fachkraft sowie ein/e Helfer/in im FSJ bzw. BFD. In der Regel ist an allen Abenden unter der Woche sowie an allen Wochenenden neben den diensthabenden Bewohnern ohne Behinderung immer eine dieser beiden Kräfte in der WG anwesend.

Folgende Betreuungs- und Pflegeleistungen werden in der WG angeboten:

- Hilfe zur Bewältigung der Alltagsaufgaben in der Wohnung (Haushaltsführung)
- Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere bei der Gestaltung der Freizeit und bei der Pflege von Freundschaften und Kontakten zu Mitbewohnern, Nachbarn, Angehörigen, Freunden, gesetzlichen Betreuern etc.
- Notwendige Hilfen bei der Körperpflege; bei Bedarf Vermittlung und Koordination von fachpflegerischen Hilfen durch externe Pflegedienste
- Beratung und Hilfen bei der Bewältigung der Lebensplanung, von Lebenskrisen, Verlust und Trauer etc.
- Unterstützung bei der Sicherstellung der medizinischen Versorgung und Gesundheitsvorsorge, bei der Bewältigung von Behördenangelegenheiten und bei der Vermögenssorge; die Hauptverantwortung für diese Bereiche verbleibt je-

doch beim gesetzlichen Betreuer des Bewohners, sofern er für diese Aufgaben bestellt ist.

- Unterstützung bei der Erschließung von Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung, beruflicher Tätigkeit oder anderer tagesstrukturierender Aktivitäten außerhalb der Wohngemeinschaft.

Die Leistungen für den Bewohner im Einzelnen richten sich nach der jeweiligen Kostenzusage, der vom Sozialhilfeträger festgestellten Hilfebedarfsgruppe und der mit dem Sozialhilfeträger getroffenen Leistungsvereinbarung.

Das Zusammenleben in der Gruppe und somit auch das Angebot der Betreuung und Pflege finden unter der Woche morgens und am „Feierabend“ statt, an Wochenenden und Feiertagen auch tagsüber. Eine Nachtbereitschaft ist im Haus anwesend. Werktags werden in der Zeit von 8:00 – 16:00 Uhr (freitags 8:00 – 14:00 Uhr) in der Regel keine Betreuungsleistungen angeboten. Ausnahmen sind bei Bedarf (z.B. während der Schließungszeiten von Werkstätten, bei Krankheit oder für Arztbesuche) nach Absprache möglich. Bei vorübergehender leichter Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit kann der Bewohner in der Wohngemeinschaft gemäß den ärztlichen Anweisungen betreut und versorgt werden.

Wenn Bewohner z.B. wegen ihres fortschreitenden Alters nicht mehr täglich einer externen Beschäftigung nachgehen können und somit regelmäßig tagsüber einer Begleitung innerhalb der Wohnung bedürfen, wird ihnen nach Möglichkeit ein Platz in einer Wohngemeinschaft für ältere Menschen von GLL angeboten.

Für gemeinsame Aktivitäten und Ausflüge, zum Einkaufen und für Zubringerdienste steht der WG ein vereinseigenes Fahrzeug zur Verfügung.

5) Finanzierung und Verwaltung des Geldes

Die Finanzierung der Kosten für die Begleitung und für den Lebensunterhalt der Bewohner erfolgt

- aus dem Arbeitsentgelt, der Rente, dem Vermögen bzw. dem individuellen Anspruch auf Grundsicherung der einzelnen Bewohner,
- der mit dem Bezirk Oberbayern als zuständigem Sozialhilfeträger vereinbarten Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe (Sondervereinbarung für ambulant betreutes Wohnen in einer integrativen Wohngemeinschaft),
- den evtl. Leistungen der Pflegeversicherung, die von pflegebedürftigen Bewohnern zur Sicherstellung der Pflege innerhalb der WG eingebracht werden.

Jeder Bewohner mit Behinderung verwaltet sein persönliches Geld im Rahmen seiner Möglichkeiten allein und/oder mit Unterstützung des gesetzlichen Betreuers oder der WG-Leitung. Zur Unterstützung wird vom Träger für jeden Bewohner mit Behinderung die Führung eines Verwahrkontos angeboten.

Neufassung der Konzeption, vom Vorstand verabschiedet in seiner Sitzung am 10.07.2014